

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 02. Februar 2022

Sonderamtsblatt Nr. 05

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 26.01.2022 den Bebauungsplan Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Käbel
Zimmer 805a
Tel. 0331 289 3109
E-Mail Planungsrecht@Rathaus.
Potsdam.de
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des südlich der Dieselstraße gelegenen Bebauungsplans Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden und Westen: durch die nördliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt,

im Osten: durch die östliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt,

im Süden: durch die südliche Grenze der Kleingartenanlage Angergrund; entlang des Zaunes, der die Kleingartenanlage umgibt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 15 (tlw.), 17 (tlw.) sowie 367 (stlw.) der Flur 14

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
REWE Pillaske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal



in der Gemarkung Babelsberg. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist in der beigefügten Kartendarstellung dargestellt. Die genaue Lage und der Geltungsbereich sind der maßstäblichen Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

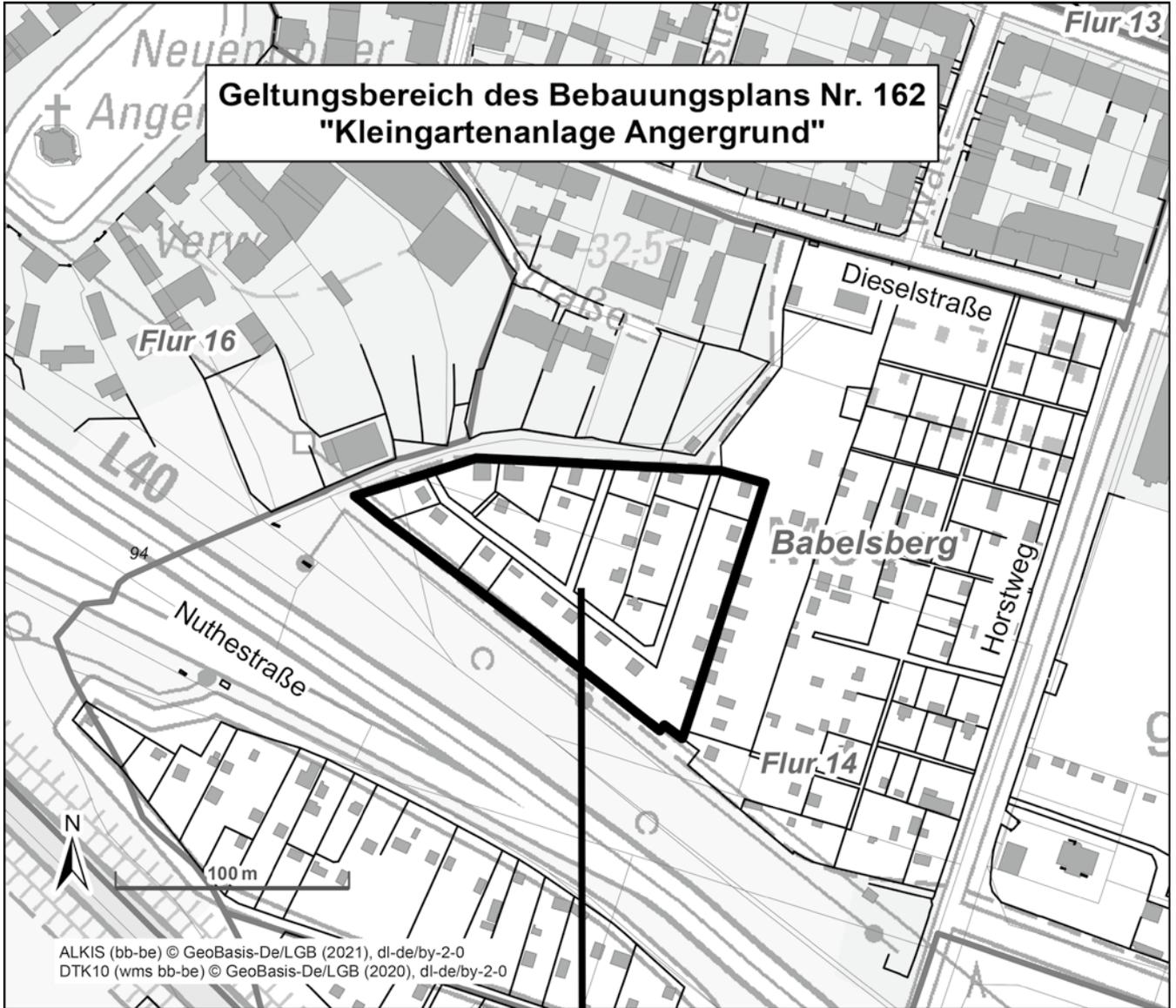
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 27. Januar 2022

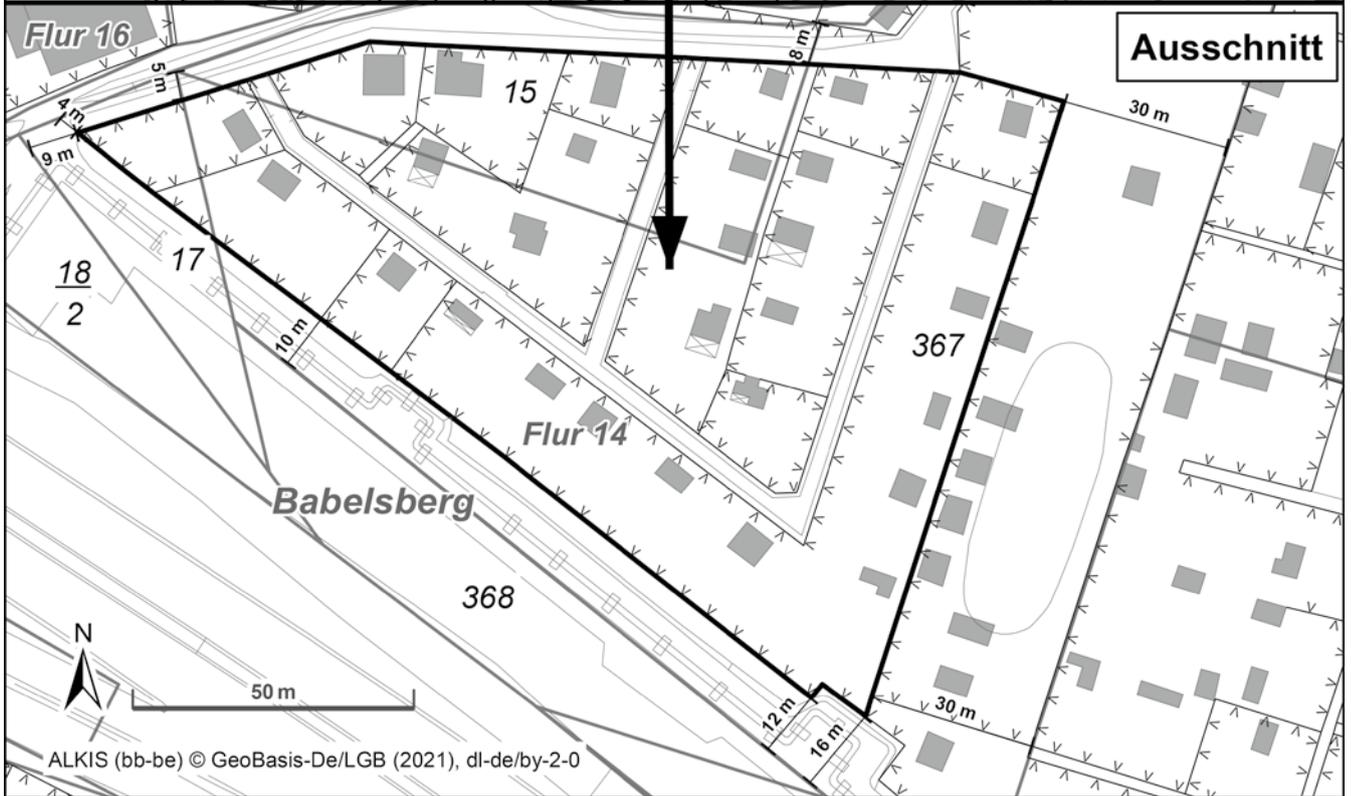
i. V. Burkhard Exner

Bürgermeister

Beigeordneter für Finanzen, Investitionen und Controlling



**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 162
"Kleingartenanlage Angergrund"**



Ausschnitt

